

Elternbeitragsreglement

Schulhort Bachenbülach

Genehmigung Primarschulpflege Sitzung vom 30. August 2011 / Version 5
Inkraftsetzung am 22. August 2011

Eine mündliche Übersetzung des Elternbeitragsreglements kann kostenlos bei folgenden Personen angefragt werden:

Italienisch Massimo Ripa 044 867 30 64	Albanisch Zyrafet Pasche 079 609 14 14	Serbisch/Kroatisch Saga Mijatovic 044 814 12 06	Portugiesisch Laurinda Peter 044 860 94 51	Türkisch Nermin Demir 044 862 18 33
Spanisch Neri Maag 044 860 08 07	Tamilisch Rajan Rajakumar 079 688 17 58	Philippinisch Rebecca Bruderer 044 860 26 56	Vietnamesisch Quoc Tu Pham 043 211 13 82	

Die Schulpflege Bachenbülach erlässt folgendes Elternbeitragsreglement:

1. Rechtsgrundlagen

§ 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von zu leistenden Elternbeiträgen.

2. Geltungsbereich

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigte, die

- a) ihre Kinder im Schulhort Bachenbülach betreuen lassen,
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Bachenbülach wohnhaft sind.

In Ausnahmefällen kann die Schulhortleitung das Mitbringen eigener Kinder in den Schulhort von Mitarbeiterinnen während ihrer Einsätze bewilligen. Für die Betreuung werden keine Beiträge erhoben, jedoch pro Verpflegungseinheit einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.00 pro Mahlzeit jedes mitgebrachten Kindes eingefordert.

3. Grundsätze

Die Schule Bachenbülach ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch des Schulhorts soll – durch das von der Schulpflege Bachenbülach gewählte Tarifsysteem – allen Kindern unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten erleichtert werden.

4. Elternbeiträge

- 4.1 Die Betreuungstarife werden durch die Schulpflege Bachenbülach festgelegt und entsprechen maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform.
- 4.2 Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen unter Fr. 300'000.--, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen (siehe Art. 4.3) sowie den Betreuungsansätzen (gemäss Tariftabelle).

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen CHF 300'000.-- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich selbst zu tragen.

- 4.3 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) und 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung) der

mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und dessen Lebenspartnern.

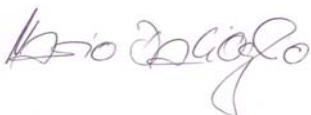
- 4.4 Die verschiedenen Module und die Elternbeiträge sind auf dem Tarifblatt ersichtlich.
- 4.5 Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Bachenbülach im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen gewährt:
- | | |
|-------------------------------|------|
| wenn 2 Kinder angemeldet sind | 10 % |
| wenn 3 Kinder angemeldet sind | 15 % |
| wenn 4 Kinder angemeldet sind | 20 % |
- 4.6 Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bachenbülach wird der Maximaltarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Eine Ermässigung wird nicht gewährt.
- 4.7 Wenn Eltern eine Ermässigung beantragen, ermächtigen sie die Schulgemeinde Bachenbülach, bei der Steuerverwaltung Bachenbülach die nötigen Steuerdaten zu erfragen.
- 4.8 Die Beurteilung und Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt jährlich vor Rechnungsstellung per Anfang Schuljahr, aufgrund der letzten definitiven Steuererklärung.
- 4.9 Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise im Voraus im Juli, September, Dezember und April durch die Schulverwaltung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Auf Anfrage kann die Rechnung auch in monatlichen Raten bezahlt werden, wobei der entsprechende Betrag jeweils vorab zu begleichen ist.

Wird das Betreuungsangebot innerhalb der Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt in der Regel keine Reduktion des Elternbeitrages. Schriftlich begründete Ausnahmen können durch die Geschäftsleitung bewilligt werden. Bei länger als 5 Tage dauernder Krankheit werden nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die nicht bezogenen Schulhortleistungen zurückerstattet.

Bei nicht bezahlen der Schulhort Rechnungen behält sich die Schulpflege Bachenbülach den Ausschluss vom Schulhort der betreffenden Kinder vor.

- 4.10 Die Tarife können von der Schulpflege Bachenbülach jährlich angepasst werden.
→ siehe Tarifblatt

Schulpflege Bachenbülach



Mario Dall'Oglio
Schulpräsident



Nelli Schorp
Leiterin Schulverwaltung